

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 8 (1872-1875)
Heft: 3

Artikel: Die Herrschaft Diesbach
Autor: Wattenwyl, E. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370761>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jenigen der Niederlande ihre Blüthezeit hatten und die wir in vorliegenden Notizen, in allerdings etwas fragmentarischer Form, zu schildern versucht haben.

Die Herrschaft Diesbach.

(Von Dr. Ed. von Wattenwyl von Diesbach.)

Die ehemalige Herrschaft Diesbach bestand aus den vier Einwohnergemeinden Diesbach, Eschlen, Bleiken und Hauben, welche der Kirchgemeinde Diesbach angehören, und aus den drei Einwohnergemeinden Außerbirnos, Schönthal und Barschwand, welche zu der Kirchgemeinde Kurzenberg gehören. Sie grenzte gegen Norden an die Herrschaft Hünigen, gegen Osten an die Freiherrschaft Signau, gegen Süden an das Freigericht von Thun, welchem die Gemeinden Herbligen und Brenzikofen angehörten, und gegen Westen an die Herrschaften Wichtrach und Münsingen.

In den frühern Jahrhunderten, welche der Zähringischen Herrschaft in Burgund vorangingen, gehörte die Herrschaft Diesbach vermuthlich zu der großen Freiherrschaft Thun, welche dem Geschlechte der Grafen von Thun angehörte, das im Anfange des 13. Jahrhunderts ausstarb. Nachdem dieses Haus an dem Aufstand des burgundischen Adels gegen den Herzog Berchtold V. von Zähringen Theil genommen hatte, wurde die Macht desselben durch die Zerstückelung der großen Herrschaft gebrochen. Die Edeln von Eschenbach, von Wädismyl, von Rütli, von Buchegg, von Tann u. a. m. besaßen im 13. Jahrhundert die verschiedenen Herrschaften, welche Bestandtheile der Herrschaft Thun gewesen waren. Einzelne Theile derselben behielt der Herzog von Zähringen zu eigenem Besitze; zu diesen gehörten nebst der Burg von Thun diejenige von Dießenberg, welche die Straße von Thun nach Burgdorf beherrschte, und deswegen

eine besondere strategische Wichtigkeit hatte.¹⁾ Die östliche Grenze der alten Freiherrschaft Thun bildete grundsätzlich die Wasserscheide der nach der Aare und der Emme ablaufenden Gewässer; ²⁾ sie war im Kurzenberg auch die Grenze zwischen den Herrschaften Diesbach und Signau und bildet noch jetzt die Grenze der Gemeinden Außerbirmos und Innerbirmos.

Den Beweis, daß Diesbach eine zähringische Besizung gewesen sei, gibt uns die älteste Urkunde, die unseres Wissens des Ortes Erwähnung thut. Es ist dieß der Ehevertrag, welcher am 1. Juni 1218 betreffend die Verlobung des Grafen Hartmann von Riburg des ältern mit der Gräfin Margaretha von Savoien geschlossen wurde. Dieses für die Geschichte unseres Landes wichtige Ereigniß hatte den Zweck, zwischen den Häusern Savoien und Riburg den Frieden herzustellen, nachdem lange Zeit die Grafen von Savoien mit den Herzogen von Zähringen verfeindet gewesen waren. Graf Ulrich von Riburg, der Vater des Bräutigams verpflichtete sich, in dem Vertrag seinem Sohne zur Aufbesserung seiner Ehesteuer die Burgen und zugehörigen Herrschaften Dltigen, Zegenstorf, die curia de Murisenges (Münzingen) und Tiecebac cum apendimento zu geben.³⁾ Da nun Graf Ulrich von Riburg seinen wenige Monate zuvor im Februar verstorbenen Schwager, den Herzog Berchtold von Zähringen, beerbt hatte, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Diesbach aus dem Nachlasse dieses letztern herrührte und ein zähringisches landesherrliches Gut gewesen sei.

Diesbach blieb indeß nicht in dem Besiß des Grafen Hartmann des ältern, welcher die Gräfin Margaretha von Savoien geheirathet hatte, sondern es fiel in der Theilung, welche im Jahr 1250 zwischen den beiden Söhnen des Grafen Ulrich von Riburg geschlossen wurde, in den Erbtheil des Grafen Hartmann des Jüngern. In dem Entwurf

¹⁾ v. Wattenwyl. Geschichte von Bern. Th. 1, S. 272.

²⁾ Urf. vom 18. December 1344. Soloth. Wochenbl. 1830, S. 464.

³⁾ Zeerleder. Urkunden I. S. 190.

des kiburgischen Urbars, welcher in den Jahren 1261—1263 gemacht wurde, erscheint Diesbach unter den Gütern des Grafen aufgezählt, welche zu der Schaffnerei Thun gehörten.¹⁾ Die Herrschaft blieb nun den Erben des Grafen Hartmann von Kiburg, bis dieselben im Jahr 1406 die Landgraffschaft Kleinburgund an die Stadt Bern verkauften.²⁾ Wir finden dieselbe in einem Verzeichniß der kiburgischen Güter vom Jahr 1384 erwähnt, wo es heißt: „item das sint die vestinen, die Lehen sint von der Herrschaft; item Dyesberg, Strättligen, Wile, Wigradt (vermuthlich Worb) mit iren zugehörden.“³⁾ Sodann kommt unter den Gütern, welche Graf Berchtold von Kiburg für sich und seine Brüder den Herzogen von Oestreich am 25. Oktober 1387 verkaufte, vor „item die vest und herrschaft zu Dießenberg mit lüten mit gütern mit gerichtten und allen andern zubehörden“⁴⁾ Wenn aber das Haus Oestreich in Folge dieses Kaufs die Lehenherrlichkeit über die Herrschaft je wirklich erworben haben sollte, so ging sie ihm jedenfalls im Jahr 1388 unter den andern Eroberungen der Eidgenossen wieder verloren.

Die Herrschaft Diesbach wird in diesen Urkunden von 1384 und 1387 unter denjenigen angeführt, welche „manschaft und lehenschaft sint, die von der herrschaft kiburg zu lehen sint.“ Die Grafen von Kiburg hatten dieselbe also nicht mehr in unmittelbarem Besitz, sondern sie war als ein Dienstlehen verliehen und in dieser Eigenschaft in den Besitz von edlen Dienstleuten des gräflichen Hauses, sogen. Ministerialen, übergegangen, welche in erblicher Lehensabhängigkeit und Dienstfolge zu ihrer Herrschaft standen. Diese Lehensbesitzer gehörten dem Geschlechte der Sennen an, welches aus dem Oberlande stammte. Bevor wir aber zu der Geschichte der Herrschaft unter denselben übergehen, haben wir

¹⁾ Archiv der gesch. Schweiz. Gesellschaft Th. 12. S. 147.

²⁾ Urkunde vom 28. August 1406. Soloth. Wochenbl. 1819, S. 478.

³⁾ Urkunden zum Sempacher Krieg im Archiv der geschichtsforschenden Gesellschaft. Bd. XVII, S. 191.

⁴⁾ Ebendasselbst S. 190.

noch eine Veränderung zu erörtern, welche unter den Grafen von Riburg mit der Herrschaft vorgegangen sein muß.

Bei dem Erlöschen des Hauses von Jähringen war die Herrschaft Diesbach vermuthlich eine selbstständige Herrschaft, wie die andern Herrschaften, welche frühere Bestandtheile der Herrschaft Thun gewesen waren. In dieser Eigenschaft gingen die Herrschaften Oberhofen, Unspunnen und Thun von dem Reiche direkt zu Lehen. Allein mit Diesbach ging eine Veränderung vor, denn es wurde dem Landgerichte Konolfingen einverleibt, welches einen Bestandtheil der Landgrafschaft Kleinburgund bildete. Nachdem die Stadt Bern diese im Jahr 1406 von dem Hause Riburg erworben hatte, ließ dieselbe im Jahr 1409 am offenen Landgericht eine Kundschaft über den Bestand der Landgrafschaft aufnehmen, in welcher die Zull als die südliche Grenze angegeben wurde¹⁾; mit allem Gebiete, welches auf dem rechten Ufer dieses Flusses lag, gehörte somit auch Diesbach zu dem Landgericht Konolfingen der Landgrafschaft Kleinburgund. Diese Einverleibung der früher selbstständigen Herrschaft in die Grafschaft kann erst stattgefunden haben, nachdem das Haus Riburg die Grafschaft Kleinburgund erworben hatte, was im Jahr 1313 geschah²⁾. Von da hinweg gehörten ihm nun sowohl die Herrschaften Diesbach und Thun als die anstoßende Grafschaft Kleinburgund, und eine in den Grenzen derselben getroffene Aenderung hatte insoweit keine Bedeutung, weil beide Theile den nämlichen Landesherren hatten. Die Zeit der Einverleibung der Herrschaft in das Landgericht war somit vermuthlich das 14te Jahrhundert. Von der Zeit ihrer früheren Selbstständigkeit behielt die Herrschaft noch die volle Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen, oder wie sich die Urkunden ausdrücken „Stoß und Galgen“, d. h. das Recht über das Blut zu urtheilen. Diese sogen. hohe Gerichtsbarkeit oder der Blut-

¹⁾ Urkunde 26. August 1409. Konolfingen, Docum. B. fol. I. Schweizer. Geschichtsforsch., Th. 11, S. 307.

²⁾ Urkunde 1. Aug. 1313, Soloth. Wochenbl. 1819, S. 472.

bann ist den Besitzern der Herrschaft bis zum Jahre 1798 verblieben. In Folge der Angehörigkeit der Herrschaft an die Landgraffschaft ging die Landesherrlichkeit über dieselbe an die Stadt Bern über, als diese die landgräflichen Rechte von dem Hause Riburg erwarb.

Das Geschlecht der Sennen¹⁾, welches die Herrschaft Dießenberg oder Diesbach als Riburgisches Dienstlehen besaß, stieg im 13. Jahrhundert zu großem Wohlstand und Ansehen empor, und besaß nebst der Herrschaft Diesbach auch diejenigen von Münsingen und Wyl. Der berühmteste Zweig des Geschlechts waren die Sennen von Münsingen, welche ihre Erhebung der Gunst des Königs Rudolf von Habsburg verdankten. Mit Bern kamen dieselben zweimal in feindselige Berührung. Am August 1274 söhnte der König Rudolf in eigener Person vor der Brücke in Bern die Brüder Conrad und Burkart Senn mit der Stadt aus.²⁾

Im Jahre 1311 bekriegten sodann in der Zeit der österreichischen Blutrache die Städte Bern und Solothurn den Ritter Burkart Senn, den Sohn Conrads, als einen Parteigänger Oestreichs³⁾ und zerstörten dessen Turgen Münsingen und Valmegg⁴⁾. Als die Städte demselben im Frieden vom 13. April 1314 die eroberten Herrschaften zurückgaben, untersagten sie ihm, die zerstörte Burg Münsingen wieder aufzubauen; nur in der Vorburg durfte er einen hölzernen Bau herstellen. In den übrigen Beziehungen sollten die Berner ihn halten als einen Bürger von Freiburg.⁵⁾ Nach der Chronik baute er in der Stadt unten an der Kilchgasse ein Haus⁶⁾ und er erscheint auch in einem Rechtshandel, welchen der Rath von

1) Der Schweizer. Geschichtsforsch., Th. 11, in der Geschichte des Hauses Buchegg enthält S. 126 ff. diejenige des Geschlechts Senn.

2) Soloth. Wochenbl. 1826, S. 346.

3) Urkunde 1. Aug. 1313. Kopp, Urkunden II, S. 199.

4) v. Wattenwyl, Geschichte von Bern II, S. 16.

5) Soloth. Wochenbl. 1826, S. 12.

6) Justingerchronik von Studer, S. 45.

Bern am 13. November 1316 beurtheilte, als Bürger dieser Stadt.¹⁾ Als seine Söhne Conrad, Johann und Burkart am 24. Januar 1322 den Kirchensatz in Münsingen von den Grafen von Riburg kauften, war ihr Vater Burkart gestorben; die Urkunde sagt von ihm, daß er in Bern Bürger gewesen sei.²⁾

Von diesen drei Brüdern trat Johann in den geistlichen Stand und wurde einer der berühmtesten Bischöfe von Basel, in welcher Eigenschaft er an dem Laupenkriege gegen Bern Theil nahm.³⁾ Die beiden andern Brüder Conrad und Burkart scheinen längere Zeit die Güter ihres Vaters gemeinsam besessen und ihren mütterlichen Oheim, den Grafen Hugo von Buchegg, beerbt zu haben.⁴⁾ Ihre Mutter war die Letzte des gräflichen Geschlechts von Buchegg; diese Herrschaft gelangte an ihre Söhne, welche sich nun Senn von Buchegg nannten.

Die Brüder Conrad und Burkart Senn bestätigten am 17. März 1338 die Jahreszeit, welche ihre Mutter sel. für das Seelenheil ihres verstorbenen Ehemannes, des Ritters Burkart, in dem Kloster Fraubrunnen gestiftet hatte.⁵⁾ Für diese Jahreszeit waren drei Schupposen in Diesbach bestimmt, von welchen zwei die Grafenschupposen genannt wurden.⁶⁾ Daraus geht hervor, daß die Gebrüder Conrad und Burkart Senn damals die Besitzer der Güter in Diesbach gewesen sind, welche sie von ihrem Vater ererbt hatten.⁷⁾ Der

¹⁾ Soloth. Wochenbl. 1833, S. 443.

²⁾ Schweizer. Geschichtforsch., Th. 11, S. 272.

³⁾ Cronic. de Berno, in der Ausg. Studers von Justinger, S. 299.

⁴⁾ Schweizer. Geschichtforsch., Th. 11, S. 151.

⁵⁾ Soloth. Wochenbl. 1826, S. 101.

⁶⁾ Urf. 13. Sept. 1373. Soloth. Wochenbl. 1826, S. 99. Die Verhandlung ging vor Gericht in Bern vor sich, wo Johann von Bubenbergh als Vogt die Johanna von Buchegg, deren Oheim er ist, vertritt.

⁷⁾ Siehe die Jahreszeit des Burkart Senn in Diesbach für sich und seine Eltern. S. 426 hienach.

Verfasser der Geschichte der Landgrafschaft Kleinburgund im 11. Theil des schweizerischen Geschichtsforschers hat eine Genealogie des Hauses Senn aufgestellt und darin die Meinung ausgesprochen, daß die Sennen von Dießenberg ein eigener Zweig des Geschlechtes gewesen seien, welcher von den Senn von Münsingen sei aufgeerbt worden. Nach seiner Vermuthung wäre dieß zu den Zeiten Burkart's des älteren, d. h. desjenigen geschehen, welcher in der Urkunde vom 17. März 1338 genannt wird.¹⁾ Wir können aber für diese Meinung keine Beweise finden und halten daher an der Ansicht fest, daß die Sennen von Münsingen es gewesen seien, welche die Herrschaft Dießenberg besaßen, und welche dieselbe inne hatten, als die Burg von den Bernern zerstört wurde.

Die Berner nahmen die Veranlassung zu der Eroberung der Burg von einer Blutrache her, in welche sie sich einmischten und dabei Partei nahmen, wie sie es auch früher gethan hatten, um die Burg Münsingen zu brechen. Die Chronik erzählt den Hergang in folgender Weise.²⁾ Im Jahre 1331 erschlug der Junker Hans Senn, der in Bern Bürger war, den Kirchherrn in Diesbach, der ein naher Verwandter der Besitzer der Burg war. Nach den Begriffen der damaligen Zeit kam den Verwandten des Getödteten das Recht und die Pflicht zu, den Todschlag zu rächen, wenn sich der Todschläger mit ihnen nicht gütlich abfinden konnte. Die Chronik erzählt nun³⁾, die Besitzer der Burg hätten sich nicht wollen richten lassen, d. h. sie hätten die ihnen von dem Todschläger angebotene Abfindung nicht annehmen wollen. Johann Senn suchte aber

¹⁾ Schweizer. Geschichtsforsch., Th. 11, S. 159 und 132, Note.

²⁾ Justinger, Ausg. Studer, S. 61. Anonym. Chr., S. 348.

³⁾ Die Stelle lautet nach der anonymen Chronik, S. 348, wie folgt:

„In den Ziten do man zalt 1331 Jar, gefugte sich, daz Junkherr Hans Senn, der zu Bern Burger war, erstach den Kirlichen zu Diesbach. Der Kirlichenher wohl gefrünt was, und wollten die frünt die sache nit lassen richten, die aber Dießenberg innen hattend, so verre daz der Senne die von Bern hat und mante fines Burgrechtes, das si im hilflich weren.“

Hilfe bei seinen Mitbürgern in Bern, welche die günstige Gelegenheit nicht unbenutzt ließen, eine benachbarte Burg zu brechen. Dieser äußere Hergang stand nun mit einem Ereigniß in Verbindung, welches eben damals einen großen Wendepunkt in der Politik der Stadt herbeiführte.¹⁾

Nachdem am Allerheiligenabend des Jahres 1322 Graf Eberhart von Riburg seinen Bruder, den Grafen Hartmann, von der Höhe der Burg in Thun herabgestürzt und bei den Bernern Schutz gegen die Rache der Herzoge von Oestreich gefunden hatte, stand derselbe in den Beziehungen der engsten Bundesgenossenschaft mit Bern. Allein der Graf hatte diesen Schutz mit dem Opfer der Stadt Thun erkaufen müssen, welche er den Bernern zu Lehen aufgab. Diese Abhängigkeit drückte den Grafen, besonders als ihm aus seiner Ehe mit Anastasia von Signau eine unverhoffte Nachkommenschaft erwuchs; er sann darauf, wie er sich mit Oestreich wieder ausöhnen und mit Hilfe desselben seiner Abhängigkeit von Bern ledig werden könnte. Nachdem seine Versuche, sich den Herzogen anzunähern, bei den Lebzeiten des Herzogs Leopold gescheitert waren, kam die Ausöhnung nach dem Tode des Königs Friedrich des Schönen zu Stande. Der Vertrag selbst ist gerade von dem Tage datirt, an welchem die Burg Dießenberg den Bernern übergeben wurde, nämlich vom 24. März 1331.²⁾ Diese hatten aber unzweifelhaft Kenntniß von den Verhandlungen, welche dem Vertrag vorausgingen, und kannten die Absicht des Grafen, von ihnen abzufallen. Sie nahmen daher keinen Anstand ihrerseits eine feindselige Haltung gegen denselben anzunehmen, indem sie in der Angelegenheit des Todschlags des Kirchherrn von Diesbach gegen die Besitzer der Burg Dießenberg, welche dessen Dienst- und Lehenleute waren, Partei nahmen. Sie trieben dadurch eine bereits bestehende Spannung zum Bruch. Nach so enger Freundschaft ging die eingetretene Verbitterung sofort in entschiedene Feindschaft über, welche sich in

¹⁾ v. Wattenwyl, Geschichte II, S. 66.

²⁾ Soloth. Wochenbl. 1826. S. 361.

rasch aufeinander folgenden Schritten kund gab. Der Belagerung von Dießenberg folgte die Ausföhnung Siburgs mit Oestreich und die Herstellung der frühern Verhältnisse der Abhängigkeit; sodann nahm Graf Eberhard das Bürgerrecht in Freiburg an und daraus entstand der sogen. Gümminenrieg (1331—1333), welcher zwar unentschieden blieb, aber in dem Laupenkrieg seine Fortsetzung fand. In der Erzählung der Chronik finden wir diese Beziehungen zu der allgemeinen Politik durch bezeichnende Vorgänge angedeutet. Nach dem Chronicon de Berno im Jahrzeitenbuch des Münsters dauerte die Belagerung von Dießenberg zehn Tage¹⁾ und begann somit, da die Uebergabe am Palmtag d. i. 24. März stattfand, am 14. März. Die Burg lag an einer noch erkenntlichen Stelle; von dem Höhenzug der Falkenfluh in seiner nördlichen Fortsetzung zweigt sich ein schmaler Bergrücken westlich ab, auf welchem die starke Beste lag²⁾; von dem Fußweg, welcher von Diesbach nach der Falkenfluh geht, ist die Stelle links. Spuren sind keine mehr vorhanden als ein gemauertes Loch, welches vermuthlich als Cisterne diente. Ein Vorwerk lag weiter südwestlich auf einem waldigen Hügel, welcher rechts von der Straße nach Bleiken liegt, und den Namen Bürglen trägt. Während der Belagerung kam Graf Eberhart in das Lager der Berner geritten und bat dieselben, daß sie abziehen möchten. Er bot vermuthlich seine Vermittlung an, welche aber nicht angenommen wurde „und reit ungeeret von dannen“³⁾. Die Berner, weit entfernt die Tragweite des Unternehmens zu unterschätzen, drängten vielmehr zu einer sofortigen Abklärung der politischen Situation, indem sie die Belagerung der siburgischen

¹⁾ Chron. de Berno, S. 299, sagt: „1331 mense marcii castrum Diessenberc infra decem dies destructum fuerat a bernensibus.“

²⁾ An. Chron. „Also zugend die von Bern vor Dießenberg, das zu den ziten gar ein stark vesti war.“

³⁾ An. Chr. Desß kam graf Eberhard von siburg und bat die von Bern das si dannen zugend. Das wollt man nit tun und reit ungeeret von dannen.

Beste fortsetzten, und dieselbe zur Uebergabe zwangen. Am Palmtag (24. März) kapitulirte die Burg und steckte die bernische Fahne aus; die Besatzung wurde auf Gnade aufgenommen, die Beste selbst aber zerstört.¹⁾ Dann fügt die Chronik, bei, „und als Burgistein da gegenüber lag, da sprach das ge-
„mein Volk, Burgistein gang heim, Diesenberg ist auch heim.“ Die Prophezeiung ging zehn Jahre später in Erfüllung als im Laupenkrieg das gleiche Schicksal auch die Beste Burgistein erreichte.

Unterdessen blieb der von den Bernern abgefertigte Graf Eberhart nicht unthätig. Die Chronik sagt: „das verdroß in gar sere, so verre daz er gan Fryburg reit und wart da Burger.“ Wenige Tage später war der Graf in der That in Freiburg, wo er bereits eine Kundgebung seiner geänderten Sinnesweise an den Tag legte, indem er eine Streitsache mit dem Grafen von Neuenburg der Entscheidung des Rathes von Freiburg unterlegte. Dort war mit Rücksicht auf die politische Lage Graf Peter von Greyerz, der abgesagte Feind der Berner, an die Spitze des Gemeinwesens berufen worden.²⁾ Im Mai schloß sodann Graf Eberhart von Riburg einen förmlichen Bürgerrechtsvertrag mit Freiburg ab³⁾, in welchem beide Parteien ihre Bundesverpflichtungen gegen Bern umgingen und die Hoffnung aussprachen, daß der Vertrag ihnen gute Früchte tragen und wesentliche Vortheile bringen werde. Die Bedeutung desselben war die Kriegserklärung gegen Bern, welche nun ungesäumt folgte, und, wie bereits erwähnt, den zweijährigen fogen. Gümmentkrieg Bern's gegen Freiburg und Riburg zur Folge hatte. Am 3. Februar 1333 legte die Königin Agnes denselben durch den Friedensschluß von Thun bei.⁴⁾ So griff

1) An. Chr. Und uf den palmtag wart die burg ufgeben und der von Bern paner usgestoßen. Danach wart die burg zerstört und die uf der burg warent uf gnad usgenommen.

2) Urk. 3. April 1331 Mem. et docum. Suisse Tom X, S. 193. Note 1.

3) Urk. Mai 1331. Werro. Recueil de Fribourg II, S. 105.

4) Soloth. Wochenbl. 1830, S. 438.

die Eroberung Dießenbergs in folgenreicher Weise in die bernische Geschichte ein.

Es bleibt uns noch zu erörtern übrig, wer die Persönlichkeiten gewesen sind, welche bei dem Todschlag des Kirchherrn von Diesbach betheilt waren. Nach der Meinung des Verfassers der Genealogie des Geschlechts der Sennen könnte der Junker Hans Senn, welcher den Todschlag beging, ein Sohn des Ritters Peter Senn gewesen sein¹⁾, welcher im Jahr 1352 mit seinen Söhnen die Herrschaft Toffen an einen Käslin in Bern verkaufte.²⁾ Im Jahr 1354 hatten Burkart Senn, Ritter, und Johann Senn einen Rechtshandel wegen Allmend und Holz in Bleiken und Eschlen³⁾. Wir lassen es indessen dahingestellt, wer dieser Todtschläger gewesen sei; es hat auch keine große Wichtigkeit. Eben so wenig Bedeutung hat die Frage, wer der getödtete Kirchherr war, welcher als Blutsverwandter der Burgbesitzer und als Inhaber des Kirchenfazes auch dem Geschlechte der Sennen angehört zu haben scheint. Es ist nicht nöthig, anzunehmen, daß derselbe ein Geistlicher war. Der Text der Justinger Chronik sagt freilich, derselbe sei ein Pfaffe gewesen⁴⁾, allein die ältere anonyme Chronik spricht nur von ihm als von dem „Kirchherren von Diesbach“. Nun verstand man nach damaligem Sprachgebrauch unter dem Kirchherrn den Eigenthümer des Kirchenfazes, welcher gewöhnlich ein Laie war und gleichbedeutend mit Kirchenpatron. Endlich ist zu bemerken, daß die Angaben der Chroniken für jene Zeit, insoweit dieselben Einzelheiten und Namen enthalten, sehr unsicher sind. Für die Geschichte der Herrschaft Diesbach haben diese Persönlichkeiten geringe Bedeutung; die historisch bedeutende Frage, wer die Besitzer der Burg gewesen seien,

¹⁾ Schweizergeschichte 11, S. 132.

²⁾ Urk. 4. Febr. 1352, Schweizer. Geschichtf. 11, S. 286.

³⁾ Urk. 10. Juni 1354, Schweizer. Geschichtf. 11, S. 286.

⁴⁾ Dieser Text lautet S. 61: nu was derselbe kirchherre wol gefrünt und hatten sine fründ Dießenberg inne, das was zu dien ziten gar ein stark vesti; darumb wollten des pfaffen fründe die sache nit lassen richten.

glauben wir oben gelöst zu haben, indem wir als solche die Brüder Conrad und Burkart Senn von Münsingen genannt haben, welche die Söhne des Ritters Burkart Senn und der Johanna von Buchegg waren. Die Chronik spricht auch von einer Mehrzahl von Burgherren „die fründ die Dießenberg inne hattend.“ Ferner spricht dafür, daß die Senn von Münsingen von früher her österreichisch gesinnt waren und deswegen, wie in ihrem Friedensschluß mit Bern vom Jahr 1314 angegeben ist, in Freiburg Bürgerrecht hatten¹⁾; als demnach der Graf Eberhart von Kiburg, ihr Lehenherr, von der Allianz mit Bern zu derjenigen mit Oestreich und Freiburg überging, so machten die Senn wohl diese Frontveränderung mit. Conrad Senn bekleidete das Meieramt in Biel unter seinem Bruder, dem Bischof Johann von Basel, und starb wenige Wochen vor demselben im Jahr 1365²⁾. Burkart Senn wurde von dem Kaiser Karl in den Reichsfreiherrnstand erhoben³⁾, aber er gerieth, dieser Standeserhöhung ungeachtet, in eine so bedeutende Schuldenlast, daß unter ihm sein Geschlecht unaufhaltfam seinem Untergang entgegenzugehen anfing. Die Zerstörung der Burg Dießenberg mit ihren Folgen trug vermuthlich das Ihrige zu dem Verfall seines Vermögens bei. Bei seinen Lebzeiten fand die Verpfändung der Herrschaften Diesbach und Münsingen statt, welche laut einer Urkunde vom 18. Mai 1370, in dem Pfandbesitz des Anton Senn waren.⁴⁾ Dieser hatte dieselben mit dem Weibergute seiner Ehefrau Zmerla von Uetendorf erworben, welcher er die Herrschaften testamentlich verordnete. In seiner Eigenschaft als Pfandherr von Diesbach stellte er den Bernern eine Urkunde aus, welche im Archiv zu Diesbach liegt. In derselben erklärt er, daß es der Berner Gewohnheit nicht sei, eine Burg, welche sie mit

¹⁾ Siehe Noten 4 und 6 auf S. 418.

²⁾ Geschichtforsch. 11, S. 146 und Urk. Nr. 226 auf S. 259. Seine Jahreszeit fiel auf 25. Mai.

³⁾ Urk. 21. Sept. 1360, Soloth. Wochenbl. 1830, S. 289.

⁴⁾ Urk. im Besitz Herrn von Steigers von Kirchdorf.

dem Schwerte gewonnen hätten, wieder bauen zu lassen; sie hätten ihm aber auf seine Bitte vergönnt, auf dem Burgbühl ein Haus zu bauen, in welchem er vor seinesgleichen sicher leben könnte. Die Burg war also damals, 40 Jahre nach ihrer Zerstörung, noch unbewohnt. Anton Senn erneuert dann die den Besitzern der Burg auferlegte Verpflichtung, ihnen mit derselben, mit Leuten und mit Gut, berathen und beholfen zu sein zu allen ihren Nöthen, einzig ausgenommen in Kriegen derselben gegen seine Herrschaft Riburg, in welcher er still liegen aber verhüten sollte, daß von der Burg aus den Bernern kein Schaden zugefügt werde. Diese Verpflichtung sollte zehn Jahre dauern und fortbestehen, wenn die Pfandschaft nicht gelöst würde; wenn hingegen die Pfandschaft gelöst würde, so sollte sie dahin fallen. Zeugen dieser eidlich beschworenen Verhandlung waren Johann Senn, der Vetter Antons, Hartmann von Burgistein, Peter von Wichtrach, Johann von Amfoldingen, sämmtlich Edelknechte.

Der Ritter Burkart Senn, der ältere, welcher die Herrschaft verpfändet hatte, starb im Jahr 1369 oder 1370.¹⁾ Der älteste Kaufbrief führt eine Vergabung desselben an die Kirche in Diesbach an in den Worten: „denne ein schuposen in Brenzikofen . . dieselbe schuposen des alten Herrn Burkart Sennen sel., unseres Herrn, jarzeite und selgerete schaffen sol. als er die der kilchen darumb gab.“ Diese Jahreszeit ist in einer Note des Pfrundurbars von Diesbach, welche dem leider verlorenen Jahzeitenbuch entnommen ist, in folgender Weise angegeben:

„Item Herr Burkart Senn, Ritter und Herre der Herrschaft zu Buchegg hat geben der kilchen ein schuposen gelegen zu Brenzikofen, gilt jürlich 2 Mütt Dinkel und 8 sch. Stebler, die 8 sch. an das licht, die 2 Mütt Dinkel einem Priester, daß er die Jarzeit begang Herren Burkarts vorgeannt und Frau Anna von dem neuen Huß finer Hußfrowen und aller ir kind und vordern und aber Herren Burkart Senn des ritters

¹⁾ Schweizer. Geschichtf. 11, S. 154. Wahrscheinlich war er am 24. Nov. 1369, sicher aber am 11. Febr. 1370 gestorben.

und Frau Johanna finer Hufsfrowen und Herrn Johannsen Bischoff zu Basel und Herrn Cunrad Senn des Ritters und ir aller vater und mutter und aller ir vordern."

Burkart Senn hinterließ von seiner Gemahlin Anna „von dem neuen Huß“ (d. i. Neuenburg) zwei Söhne Diebold und Burkart und eine Tochter Elisabeth, vermählt mit Hemmann von Bechburg. Diebold trat in den geistlichen Stand. Burkart starb vermuthlich in der Gefangenschaft, in welche er in dem mit seinem Schwager von Bechburg unternommenen sogen. Safrankrieg gerathen war¹⁾; seine Ehefrau Agnes von Hochberg war laut Urkunde vom 23. Februar 1375 damals verwittwet.²⁾ Durch das kinderlose Absterben ihrer Brüder wurde Elisabeth Senn die Erbin des gesammten Güterbesizes der Senn von Münsingen; allein die Schulden waren größer als das Vermögen, denn die ganze Lebensgeschichte dieser unglücklichen Frau war eine fortgesetzte Liquidation der angeerbten Güter und Herrschaften. Dazu trug nebst der von ihren Erblassern hinterlassenen Schuldenlast auch ihr Ehemann das Seinige bei, indem er sich in viele Fehden einließ³⁾ und endlich bei Sempach umkam⁴⁾. Hemmann von Bechburg gehörte dem jüngern Zweig des Geschlechts der Grafen von Falkenstein an. Der Verfasser der Geschichte des Hauses Senn schildert ihn in folgenden Worten: „Er war ein vollkommener „Abdruck seiner gewaltigen thatendürstigen und lebenslustigen „Zeit, rasch zugreifend und mächtig losschlagend, wo sich An- „lässe dazu darbotten, vor allem aus handelnd und erst hinten- „drein oder gar nicht überlegend.“ Ein solcher Charakter war allerdings mehr geeignet, den Untergang des Hauses zu fördern, als denselben zu hindern.

Zum Zwecke der bessern Verwerthung löste Elisabeth Senn mit Händen ihres Ehemanns die verpfändeten Herr-

1) Schweizer. Geschichtforsch. S. 157.

2) Soloth. Wochenbl. 1811, S. 319.

3) Geschichtforsch. 105—162.

4) Zustinger, S. 164.

schaften Münstingen und Diesbach von dem Anton Senn wiederum ein, um dieselben sodann zu veräußern. Am 5. Dez. 1377 verkaufte sie Münstingen an drei Bürger von Bern ¹⁾ und am 29. November 1378 mußte sie auch Diesbach veräußern „mit weiser lüten unser guten fründe rat, zu versehen „wachsenden schaden, der verderblichen und swerlichen uf uns „lofen waz, dann wir nit komlicher unterstan mochten.“ ²⁾ Als Mitverkäufer erscheint in diesem Akte auch der Edelknecht Rutschmann von Blauenstein, ein treuer und ergebener Freund Hemmanns von Bechburg, welcher diesem vermuthlich das Geld zur Einlösung der Herrschaft geliehen hatte ³⁾ Die Herrschaft wurde dem wolbescheidenen Knecht Matthys Bogkeß, Bürger in Bern und gefessen zu Thun, um 2620 Gulden verkauft.

Nach der Veräußerung dieser beiden Herrschaften folgte ein Stück nach dem andern der Sennischen Güter dem nämlichen Schicksal ⁴⁾, bis die Reihe auch an die Herrschaft Buchegg kam, welche Elisabeth Senn im Jahr 1391 der Stadt Solothurn verkaufte. Sie behielt sich dort zu lebenslänglicher Nutzung einen kleinen Garten beim Schloß vor ⁵⁾ und erreichte in eigentlicher Dürftigkeit ein Alter von mehr als 90 Jahren. Sie kommt zuletzt in einer Urkunde vom 15. Juli 1399 vor. ⁶⁾

Der Käufer der Herrschaft, Matthias Bogkeß, stammte aus einem oberländischen Geschlecht, welches sich im Handel bereicherte und in Thun niederließ, wo es den sog. Bogkessenhof, jetzt Freienhof, besaß. Er war von 1368 bis 1399 im Rathe in Thun und wurde im Jahr 1369 Junker und 1393 Mitherr von Oberhofen. Seine Söhne hießen Al-

¹⁾ Schweizer. Geschichtf., Th. 11. Urk. Nr. 266 auf S. 297 enthält den summarischen Inhalt. Es heißt darin, daß Elisab. Senn die Herrschaft Münstingen von ihrem Bruder, Herrn Burkart Senn, ererbt habe.

²⁾ Archiv Diesbach und Schweizer. Geschichtf., Th. 11. Urk. Nr. 270 auf S. 298.

³⁾ Schweizer. Geschichtf., S. 176. Bechburg schuldete ihm 1200 Gulden, wofür er ihm seine Herrschaften versetzte.

⁴⁾ Schweizer. Geschichtf., S. 157.

⁵⁾ Schweizer. Geschichtf., Th. 11. Urkunden Nr. 289 auf S. 302.

⁶⁾ Soloth. Wochenbl. 1828, S. 200.

rich und Jmer. Der letztere verkaufte seine Hälfte der Herrschaft Diesbach im Jahre 1427 an Clausen von Diesbach¹⁾; die andere Hälfte gelangte an die Wittwe des Ulrich Bogkeß, Margaretha von Göwenstein, welche dieselbe ihrem zweiten Ehemann Johannes von Kilchen zubrachte. Im Januar 1469 verkaufte dieser sodann seine Hälfte den Rittern Niklaus und Wilhelm von Diesbach²⁾. Nachdem die Herrschaft schon in heruntergekommenem Zustand und mit sehr beschränktem Güterbesitz aus den Händen der Senn an die Bogkeß gelangt war, wurden auch die ihr verbliebenen Rechte noch vielfach bestritten, wovon die häufigen Prozesse dieser Herrschaftsherren mit ihren Angehörigen Zeugniß ablegen.³⁾

Claus von Diesbach, der Käufer der Herrschaft, war der Stammvater des jetzigen Geschlechts von Diesbach. Er bereicherte sich im Leinwandhandel, den er gemeinschaftlich mit einem Mötteli aus St. Gallen betrieb. Im Jahr 1434 erhielt er den Junkertitel und einen Wappenbrief, welcher ihm das Dießenbergwappen zu führen erlaubte. Seine erste Ehefrau Margaretha Brüggler gebar ihm drei Söhne; von dem ältesten stammt der berühmte Niklaus von Diesbach her, welcher der Urheber des Tvingherrenstreits und der burgundischen Kriege war, und im Feldzug des Jahres 1478 als Schultheiß und Heerführer der Berner bei Bruntrut an der Pest starb. Sein Vetter Wilhelm von Diesbach, mit welchem er im Jahr 1469 die andere Hälfte der Herrschaft Diesbach kaufte, war der Enkel des Claus von Diesbach durch dessen zweiten Sohn Ludwig. Nachdem sowohl Niklaus als Wilhelm kinderlos gestorben waren, gelangte die Herrschaft Diesbach an Ludwig, den jüngern Bruder Wilhelms,

¹⁾ Kaufbrief vom 29. Nov. 1427.

²⁾ Kaufbrief vom 8. Nov. 1469.

³⁾ Solche Sprüche des Raths sind vorhanden aus den Jahren 1402, 1414, 1418, 1422, 1425, 1426, 1429. Teutsch Spruchb. B. 381 u. A. fol. 33, 123, 146, 300, 427, 582 und 141.

welcher nebst derselben noch die Herrschaften Riesen, Landshut und Spiez besaß.

Dieser Ludwig von Diesbach, dessen Selbstbiographie im 8. Theil des Geschichtsforschers abgedruckt ist, lebte längere Zeit am französischen Hof, wo die Familie von Diesbach der Dienste wegen, welche sie der Krone Frankreich geleistet hatte, in großer Gunst stand. Des großen Vermögens ungeachtet, welches er geerbt hatte und obgleich er viele hohe Stellen bekleidete, gerieth Ludwig in große Schulden, denn er war zwar ein ritterlicher und guthmüthiger Charakter, aber ein schlechter Haushalter. Zu dem Verfall seiner Vermögensumstände mögen auch unglückliche Prozesse das ihrige beigetragen haben. Mit seinen Herrschaftsangehörigen von Eschlen finden wir ihn im Jahr 1482, mit denjenigen von Diesbach im Jahr 1483, mit der Kirchgemeinde wegen des Chorbaues im Jahr 1499 und mit der Bauersame wegen der Waldungen im Jahr 1516 in Prozesse verwickelt.¹⁾ Im letzten Prozesse sagte ein Zeuge aus, früher hätten die Unterthanen und die Herrschaft „fründlich und lieblich mit einander gelebt, daß es eine Freude gewesen sei, es sehen zu können.“ Noch unheilvoller gestalteten sich für ihn die Prozesse mit seinen Kindern erster Ehe wegen der Herausgabe ihres Mutterguts, zu dessen Ausweisung er genöthigt war, die Herrschaften Landshut und Spiez zu verkaufen. Er vermochte sich nur dadurch vor dem völligen Ruin zu retten, daß seine zweite Ehefrau Agatha von Bonstetten die Herrschaft Diesbach zu ihren Händen theurer übernahm als sie werth war. Er sagt darüber was folgt²⁾:

„Item diese fromm erlich fromen ist an mir und am Stamm von Diesbach frommlich und erlich gefahren, denn sie nahm an sich die Herrschaft Diesbach tufig gulden thürer denn si inen werth ist, damit sie dem Stamm nit entfremdet wurd, denn we si nit wäre gefin, wäre es alles in frömde Händ

¹⁾ Urbar von Diesbach.

²⁾ Schweizergeschichte f. 8, S. 161.

komen und hätt man vil daran müssen verlieren. Ach Gott, die fromm gut from nahm diß alles an sich um schwer groß zins so si über sich nahm, das doch eine uß der acht schwere sach war. Darum Ir alle mine liebe kind, lasset euch diese fromme erliche treue fromen Mutter todt und lebendig alle zit truwlich befolen sin, denn wo Gott sie uns nit zugefüget hätt, wären wir alle arm Bettler.“ Unter den Ursachen seines Vermögensuntergangs gibt er unter anderm an, daß er „groß merklich gut verloren habe an den Schaffnern so er zu ziten in Diesbach und Landshut ghabt habe.“ Dann zählt er weiter auf, daß er „ein groß Gut in den Bergwerken verbuwen habe und dergleichen in der Alchimei, daß Gott also klagt sye.“ Ein fernerer Grund seiner zerrütteten Verhältnisse waren die thörichten Frauen, die ihn auf Abwege führten.

L u d w i g v o n D i e s b a c h verkaufte in dieser Weise am 14. Januar 1518 die Herrschaft Diesbach seiner zweiten Gemahlin A g a t h a v o n B o n s t e t t e n, welche dieselbe am 1. Febr. 1526 ihrem ältesten Sohn F e l i x v o n D i e s b a c h abtrat.¹⁾ In diesem Akte wurde die Herrschaft zu einem Familienfideikommiß des von der Agatha von Bonstetten abstammenden Mannsstammes des Geschlechts von Diesbach konstituiert, nach dessen Erlöschen der Mannstamm der Kinder erster Ehe des Ludwig von Diesbach von der Antonia von Ringoltingen succediren sollte.

Allein auch F e l i x v o n D i e s b a c h († 1540), war ein schlechter Haushalter und hinterließ so viele Schulden, daß seine Kinder die Herrschaft nicht zu behalten vermochten. Peter Tittinger, als Vogt seiner sechs minderjährigen mit Antonia Matter erzeugten Söhne, verkaufte daher am 13. April 1547 die Herrschaft um 10,000 Pfd. dem N i k l a u s v o n D i e s b a c h, einem Bruder des Felix, auf Wiederlösung²⁾. Es heißt in diesem Kaufakt „hierum zu Erhaltung sein und seiner „Kinder Ehr und Leumdens damit die Zinsen bezahlt, abgericht

¹⁾ Die beiden Kaufbriefe im Archive zu Diesbach.

²⁾ Kaufbrief im Archiv Diesbach.

„und vielfältiger Kosten erspart, auch alle Klag und Nachred „die über ihn gan und ausgespreit werden möge, so Jemand „das Sein verlieren und dahinten lassen muß, verhüt werden.“ Durch den Verzicht der andern berechtigten fideikommissarischen Nachfolger wurde die „verpeen“ aufgehoben und die Herrschaft für frei, ledig und eigen hingegeben.

Niklaus von Diesbach, der Käufer der Herrschaft besaß auch diejenige von Heitenried. Nachdem er die Ämter Thonon (1535) und Lenzburg (1550) bekleidet hatte, befehligte er als Oberst ein vom Prinzen Condé geworbenes Regiment, wurde aber deswegen im Jahr 1562 aus dem großen Rathe gestoßen. Er starb 1585.

Nach seinem Testament sollte von den vier Söhnen, welche er mit seiner zweiten Frau Elisabeth von Erlach erzeugte, jeder die Herrschaft sechs Jahre lang inne haben und nach 24 Jahren die Reihe wieder von vorne anfangen. Allein auch diese Verfügung ging nicht in Erfüllung. Sein zweiter Sohn Jost (1570—1620) erhielt die Herrschaft; es heißt von ihm er sei 4^{1/2} Zentner schwer gestorben. Sein Sohn Christoffel († 1636), den er mit Margaretha von Müllinen erzeugte, war der letzte Besitzer der Herrschaft aus dem Geschlechte Diesbach, in dessen Besitz sie 220 Jahre gewesen war. Die Wittwe desselben, Magdalena von Wattenwyl, verkaufte die Herrschaft ihrem Schwiegersohn Sigmund von Wattenwyl am 1. Februar 1647, welcher dieselbe um die nämliche Summe der 60,000 Pfd. und 30 Dublonen Trinkgeld am 1. Febr. 1648 seinem Bruder dem Obersten Albrecht von Wattenwyl abtrat, zu dessen Händen er dieselbe gekauft hatte ¹⁾.

Die Diesbach müssen das alte Schloß gebaut haben, welches die Jahrzahl 1546 trägt; am hintern Thor steht das Allianzwappen des Niklaus von Diesbach mit der Elisabeth von Erlach mit der Ueberschrift «post nubila phoebus»; an der untern Mühle ist das Wappen des Jost von Diesbach eingehauen.

¹⁾ Beide Akten im Archiv zu Diesbach.

Die Brüder Sigmund und Albrecht von Wattenwyl waren die Söhne des Sigmund von Wattenwyl und der Katharina Stölli. Der letztere diente mit großer Auszeichnung in Frankreich und erwarb sich ein großes Vermögen durch die Errichtung von Regimentern für die dortige Krone. Dieses setzte ihn in den Stand die Herrschaft Diesbach zu kaufen und das neue Schloß daselbst im französischen Styl zu bauen: es trägt die Jahrzahl 1668. Albrecht von Wattenwyl starb 1671 ledig und liegt in der Familiengruft begraben, wo sein Bild in Lebensgröße aus Stein gehauen ist.

Ihm folgte als Erbe sein Neffe Niklaus von Wattenwyl, der reiche Wattenwyler, geheissen; er war in Paris als sein Oheim starb, wo er einen großen Theil der schönen Erbschaft durchbrachte, „also daß es ein Glück für seine Kinder gewesen, daß er jung abgestorben.“ Er starb 1691 in Diesbach, wo sein Allianzwappen mit seiner Ehefrau Salome Steiger in der gemalten Stube des Schlosses zu sehen ist.

Diesbach gelangte an seinen ältesten Sohn Albrecht (1681–1743), welcher den in der Geschichte der bernischen Kirche berühmten Lucius an die Pfarrei Diesbach berief. Hören wir, was dieser Pastor in der gedruckten Grabrede über seinen Herrschaftsherren sagt:

„Von Jugend auf erzeugte sich etwas Gravitatisches, Edelmüthiges in ihm; er hatte einen Abscheu ab allen Lastern als Spielen, Saufen und so fort, womit sich junge Leute grausam verderben, also daß sich die blühende Schönheit ihres Leibes verlieret, welche der Selige bis an's Ende behalten. Durch Gottes sonderbare und wunderbare Güte ist seine Imagination unbefleckt geblieben, die sonst bei Manchen garstig befudelt wird. Eine ernsthafte Neigung zur Tugend war ihm gleichsam natürlich angeboren, demnach kam es ihm nicht schwer vor, sich in allen Tugenden zu üben; es brauchte bei ihm weder Zwang noch Kampf dazu, wie es bei vielen andern dermaßen sauer wird, sich die Tugend anzugewöhnen und der quälenden Marter frei zu werden, worunter Zorn und Verdruß nicht die mindesten sind, die einen inkommodiren.“

„Er hatte einen starken Trieb zu studiren, ad lectiones publicas ward er ziemlich früh promovirt, trug eine Zeit lang den Baselhut, seinem sel. Großherrs weiland Herrn Benner Steiger zu Gefallen, unterwarf sich also den akademischen Gesetzen, perorirte, disputierte mit Applaus. Er trachtete darnach, daß seine trefflichen Naturgaben mittelst gründlicher Ergreifung der nöthigen Wissenschaften befestigter und fruchtbarer werden möchten. Zu dem Ende legte er sich auf die Historien und verwarf nicht, was er Lobwürdiges an den weisen und frommen Heiden fand; er bewunderte die Spuren des züchtigen Geistes an einem Sokrates, Epictet, voraus aber an dem berühmten Tugendmuster, dem Kaiser Antonin, worin er zu weit mag gegangen sein von seiner angeborenen Tugendliebe dazu verleitet. Der heilige Macarius vergleicht diese großen Männer gewaltigen Städten, die keine Mauern haben.

„Die heil. Schrift schätzte er sehr hoch und achtete es der Mühe werth zu sein, die Grundsprachen des Griechischen und Hebräischen zu lernen, wie er denn das griechische Testament mit in die Kirche zu nehmen pflegte, da er mit seinen oftmaligen Thränen und außerordentlich begierigen, ehrerbietigen Andacht allen Frommen ein unvergeßliches Exempel hinterlassen.

„Was er in der Jurisprudenz und Philosophie und andern zum menschlichen Leben (sonderlich denen, die den Scepter führen) dienenden Wissenschaften gefasset, das erfrischete er von Zeit zu Zeit durch Wiederholung in seinem Gedächtniß, denn er wollte nichts in spem future oblivionis studirt haben, wie viele Leute thun zu unwiderbringlichem Schaden ihrer Seelen; wollen nur vieles wissen und fragen nicht einmal zu was Nutzen? fressen aneinander vom Baum der Erkenntniß aber den Baum des Lebens lassen sie stehen.

„Im Brachmonat 1726 feierte er seinen Hochzeitstag mit der wohlledn Jungfer Salome Tscharner, des weiland hochedelgeborenen Kommandanten in der Festung Arburg ehelichen Tochter und einzelnem Kind. Er liebete und ehrete dieselbe die ganze Zeit während der Ehe, habe niemals das geringste

Mißvergnügen an ihm verspürt, noch ein wideriges Wörtchen aus seinem Mund gehört. Er traktirte sie alleweil mit einer solchen höflichen Zärtlichkeit, als wenn sie erst denselben Tag seine Braut worden wäre. Er vergaß nicht ein Balsambüchlein bei sich zu tragen, damit wo etwas unwirsches entstehen wollte — wie das gegenwärtige Leben seine Natur hat und es in diesem Jammerthal nichts fremdes und ungewohntes ist — so bestrebe er sich mit kluger Sanftmuth zu besänftigen und zu löschen. Er belustigte sich an dero Lichtern und kluger Einsicht, die sie aus Lesung der Bücher und von der geheimen Gottesgelahrtheit geschöpft und mit ihrem scharfsinnigen Geiste wohl gefasset, auch aus neuern Schriften viel Vortreffliches ergriffen, wovon er sich denn so gerne unterhielte, sich glücklich achtende eine solche Person um sich zu haben.

„Aber da ihn Gott näher angriff, ich mein, ich mein, Der lehrte ihn was anders, daß bloßes Wissen den Stich nicht halte in der Noth wann es Ernst gelte, sondern daß, wer in Gottes Gericht bestehen wolle, daß der nothwendig müsse wirklich sein und haben. Wörter und Kopfbilder machen's nit aus, der Tod wischt es weg, wie ein Spinnengewebe; es gebe auch keine Kraft, einige Versuchung zu überwinden. Der Selige erkannte zuletzt, daß hohe Spekulationen zu wenig nutzen, das Herz öd trocken und unfruchtbar lassen, und nur mehr das Gewissen ängstigen. Wenn also der Mensch in Noth und Tod den Himmel im Gewissen genießen wolle, so müsse er in der That das sein, was Gottes Zeugen den Sünder lehren, nämlich nicht nur in Büchern belesen, sondern vom heiligen Geist erleuchtet; nicht nur von Christi seinem Blut schwägen, sondern durch dessen Kraft mit Gott versöhnet, seinen Frieden fühlen und gerechtfertiget, geheiliget, neugeboren und von allen Seelenfeinden erlöset sein. Hierzu halfe des seligen Gottes Barmherzigkeit, indem er die Kopfgeschäfte abschaffete und ihm nichts übrig ließ, als ein gebeugtes Sehnen, Lechzen, Hungern und Dursten des armen durren Herzens nach der hochtheuren, allein unentbehrlichen Gnade des vollkommenen Seligmachers der

verlorenen Sünder, also daß er in dieser seiner letzten Gnadenkrankheit innert Jahresfrist mehr von den Gütern des Himmels mag bekommen haben, als vorhin alle die Tage seines Lebens.“

Von der gewissenhaften Weise, wie er die Justiz in seiner Herrschaft ausübte, erzählt der gleiche Verfasser, daß man alles vor den Häusern habe dürfen liegen lassen, ohne Sorge bestohlen zu werden; nicht weniger scharf als gegen das Stehlen schritt er gegen das Fluchen und Schwören ein. Das Andenken des Herrschaftsherrn sowohl, als seines Pastors des Sam. Luz, blieb lange in der Erinnerung der Leute der Gegend. Der erstere hat auch gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin eine Stiftung errichtet, welche für die Erlernung von Handwerken bestimmt ist.

In seinem Testament vermachte er die Herrschaft Diesbach seinem Bruder Niklaus (+ 1751); von welchem sie zuerst an seinen ältesten Sohn Niklaus (+ 1772) und sodann an den zweiten Sohn Albrecht (+ 1793) überging. Durch Albrechts Tochter kam die Herrschaft in einen andern Zweig des Geschlechts, und der Mannsstamm desjenigen Zweigs, dem die Herrschaft angehört hatte, starb mit dem Neffen Albrechts aus, welcher der letzte Schultheiß der Stadt und Republik Bern war.

Die Verhältnisse der Herrschaft.

Die Rechte, deren Inbegriff mit dem Namen „Herrschaft“ bezeichnet wurden, hatten eine zweifache Natur. Die einen waren unmittelbar oder mittelbar aus der königlichen Gewalt hergeleitet, aus welcher jede Gewaltsausübung in dem Gebiet des öffentlichen Rechts grundsätzlich herfloß. Die andern herrschaftlichen Rechte rühren aus dem Eigentum her, welche die Herrschaften an dem Grund und Boden ihres Gebiets hatten, es waren sogenannte grundherrliche

Rechte. In der Rechtssprache des Mittelalters gehörten die ersteren Rechte zu dem *merum imperium*, was man auf deutsch mit den hohen Gerichten ausdrückte. Für die grundherrlichen Rechte hatte man die Ausdrücke *mixtum imperium* oder *Twing und Bann*, niedere Gerichte. Wo beides zusammen der Herrschaft gehörte, drücken sich die Urkunden aus, wie der älteste Kaufbrief der Herrschaft von 1378 es thut „deren „Gerichte, Twinge und Bänne und ganze und „volle Herrschaft über Leute und Gut.“ Die Specifica- tion der Rechte lautet sodann in der nämlichen Urkunde wie folgt: „Gerichte, Twinge und Bänne, Leute und Gute, Holz und Feld, „mit Wun mit Weid, mit Wasser und Wasserrunfen, mit Mü- „linur, mit Bächen, mit Wischenzen, mit Fischenfängen, mit „Bederpil, mit Stegen, mit Wegen, mit Ausfart mit Infart, mit „Dingstetten, mit Acherum, mit Mahlerlohn, mit Tagwannen, mit „Stüren, mit Diensten, mit Bussen, mit Bällen, Twinghünren, „mit Erdrich gebuwen und ungebuwen, mit allen gesuchten „und ungesuchten, gefundenen unfundenen Dingen, mit allen „Rechten Nutzen und Chaftigi, mit allen Dingen so zu der „Herrschaft hören von recht oder gewonheit von dißhin zu be- „sizene, zu habene und zu niessene, zu besezene und zu ent- „sezene frilichen und fridlichen für frei ledig eigen als wir „die Herrschaft harbracht haben . . . “

Wie wir in der Geschichte der Herrschaft dargethan haben, war das Verhältniß derselben ein eigenthümliches. Sie war ein Bestandtheil der frühern Herrschaft Thun gewesen, und in dem Besitz des Hauses Zähringen ein landesherrliches Gut geworden. Nachdem die Herrschaft an die Grafen von Riburg gelangt war, und diese die landgräflichen Rechte in Kleinburgund erworben hatten, wurde sie dieser Landgraf- schaft einverleibt. Als sodann die landgräflichen Rechte von den Grafen von Riburg an die Stadt Bern übergingen, so war die Herrschaft der Landesherrlichkeit der Stadt welche sich aus den landgräflichen Rechten entwickelte, unter- worfen. Bevor indessen diese letztere Erwerbung im Jahr 1408 stattfand, war die Herrschaft der Stadt schon seit der

Eroberung der Burg im Jahr 1331 verpflichtet und mußte ihr zu allen ihren Nöthen beholfen sein, ausgenommen in Kriegen gegen die Herrschaft von Riburg, wie solches in der im Jahr 1371 von dem Pfandherrn Anton Zenn ausgestellten Erklärung ausgesagt war. Der älteste Kaufbrief von 1378 thut aber des Verhältnisses der Herrschaft zu den Grafen von Riburg keine Erwähnung mehr; obwohl wir dieselbe in den Riburgischen Urkunden von 1384 und 1387 noch als ein Lehen derselben verzeichnet finden, wurde die Herrschaft für freiledig und eigen verkauft.

Nachdem in dieser Weise die Herrschaft aus dem Besitz des Geschlechts der Sennen in andere Hände, die Landgrafschaft Kleinburgund aber aus dem Besitz der Grafen von Riburg in denjenigen Bern's übergegangen war, fand nun zwischen der Stadt und den Besitzern der in ihrem Gebiet gelegenen Herrschaften der bekannte Tvingherrenstreit über den Umfang der beidseitigen Rechte statt. Dieser führte zu der Abschließung des Vertrags vom 6. Februar 1471, in welchem der Stadt als Inhaberin der landgräflichen Rechte fünf Stücke von allen Herrschaften zugestanden wurden.

Diese fünf Artikel waren: die Führungen, an Landtage zu gebieten, zu Reisen gebieten, Harnischschau und Teilaufnahmen, oder mit andern Worten war darin die Militärpflichtigkeit, die Steuerpflicht und die Angehörigkeit der Herrschaften an die Landgerichte enthalten. Dazu kam der Böspennig, d. i. die Auflage auf den Wein. Zu der Zeit dieses Vertrags waren die Herren Niklaus und Wilhelm von Diesbach, die Besitzer der Herrschaft Diesbach. Der erstere hatte mit seiner Herrschaft Worb die Veranlassung zu dem Tvingherrenstreit gegeben, indem sodann alle interessirten Tvingherren für ihn Partei nahmen. Er verhinderte aber auch, daß der Streit nicht eine feindselige Richtung gegen die Stadt annahm, denn als das Landgericht sich eigenmächtig in Klein-Höchstetten versammeln wollte und ein Aufstand auszubrechen drohte, ließ Ritter Niklaus von Diesbach seinen Herrschaftsangehörigen in Diesbach, Worb und Signau seine Meinung kund thun, daß sie an dieser Ver-

sammlung nicht Theil nehmen sollten. In dem Guldigungseid welchen die Herrschaftsleute von Diesbach ihren Herren leisteten, waren die fünf Stücke des Tvingherren-Vertrags vorbehalten, dagegen stellten diese ihren Angehörigen einen Revers aus, daß sie dieselben bei allen ihren Gewohnheiten, Freiheiten und allem Herkommen gänzlich bleiben lassen und sie davon nicht drängen wollten. ¹⁾)

In dem Tvingherrenvertrag war dann weiter bestimmt, was der Stadt zugehöre da, wo dieselbe in einer Herrschaft die hohen Gerichte hatte, der Herrschaftsherr aber nur die niedern. Den hohen Gerichten gehörte die Buße der 10 Pfd. der Ehe wegen, wenn eine Person eine andere der Ehe wegen belangte, es aber nicht beweisen konnte. „Uebelthätige und verläumdete“ Leute zu verhaften, kam sowohl den hohen als den niedern Gerichten zu. Ebenso sollte es beiden zustehen die auf Brautläufe und Kilchweihen gesetzte Buße von 10 Pfd. zu beziehen. Die Buße von Trostungsbrüchen ohne Thätlichkeiten, ebenso die Impten und das Mulveh sollten den niedern Gerichten gehören. In Diesbach, wo hohe und niedere Gerichte der Herrschaft gehörten, fand diese Unterscheidung der Competenzen keine Anwendung. Später kam nach der Reformation in Frage, wem die Bußen der sogenannten Reformationsmandate zufließen sollten. Am 8. Merz 1542 ordnete die Regierung, daß sie als Landesherrin allein mächtig sei äußerer Ceremonien und Kirchenbräuche halb Einsehen und Aenderung zu thun. Sie behielt sich nun die Bußen vor, welche auf das Messsehören, die päpstliche Kindertaufe, die Wallfahrten, das Ave-Maria-läuten und auf dergleichen „vergeben grundlos gesperr“ gesetzt waren, zu ihren Händen zu beziehen; den Herrschaften überließ sie hingegen die Bußen, welche auf das Trinken, Spielen, Schwören und die üppigen Kleider gesetzt waren.

Die Reformation trug durch die Vereinigung der weltlichen und der geistlichen Gewalt in den Händen der Re-

¹⁾ Urbar von Diesbach.

gierung hauptsächlich zu der Entwicklung des Begriffs der Landeshoheit bei. Je mehr dieses der Fall war, destomehr wurden die Rechte der öffentlichen Gewalt, welche den Herrschaften verblieben waren, beschränkt. So nahm die Regierung in den Jahren 1581 und 1667 Veranlassung von dem Begnadigungsrecht die Einsicht aller Criminalurtheile zu verlangen, indem der Herrschaft Diesbach zwar der Blutbann zustehe, „aber alle Zeiten unter der Einsicht Ihr Gn. als Hohen Landesherren.“ Im Jahre 1756 verfügte die Regierung, daß die Herrschaften in Ansehen der Marechaussée-Polizei keine Jurisdiktion haben könnten. Die Vaganten und Strolche sollten nicht den Herrschaften zugeführt werden, weil die Exekution der Landmandate nicht den Herrschaften sondern den Freiwibelu und Offizieren zustehe.

In denjenigen Fällen, welche vor das Landgericht gehörten, hielt die Herrschaft dasselbe von ihren hohen Gerichten wegen selbst ab. Dieß geschah nach der Deffnung von 1409, wenn Mord, Diebstahl, Todschlag, Brand, Nothzucht und alle andern „Meinthaten“, Bosheiten oder Frevel, welche den Leib rührten, in ihrem Gebiet waren begangen worden. Dabei erschienen aber auch Geschworne aus den andern Gemeinden des Landgerichts Ronolfingen; es waren gewöhnlich ihrer vierundzwanzig. Das Blutgericht fand auf der offenen Reichsstraße vor dem Wirthshaus statt, wobei die bei den Landtagen übliche Form beobachtet wurde. Die Herrschaft erschien mit einem ihr vom Gerichte gegebenen Fürsprecher als Anklägerin, ihr gegenüber erhielt auch der Angeklagte einen Fürsprecher, worauf dann die Verhandlung und das Urtheil nach den kaiserlichen Rechten erfolgte. Im 18. Jahrhundert kamen diese offenen Landgerichte in Abgang, so daß die Regierung dieselben nur noch für Todesurtheile aufrecht erhielt. Im Archiv zu Diesbach sind eine größere Anzahl solcher Urtheile vorhanden.

In den Fällen, welche nicht zu den hohen Gerichten gehörten, urtheilte das Gericht der Herrschaft, welches aus 12 Beisitzern oder Gerichtsfäßen und dem Ammann bestand.

Von diesem ging der Rechtszug an den Herrschaftsherrn und von diesem an den Rath. Die Herrschaftsangehörigen hatten also drei Instanzen. Die Herrschaft hatte ihr eigenes Recht und die Befugniß dasselbe und die Bußen abzuändern je „nach Gestalt der Sachen und Gelegenheit der Zeit“; allein thatsächlich machte die Herrschaft von ihrem Rechte der Gesetzgebung keinen Gebrauch, weil sie das Recht der Stadt anwendete. Das Herrschaftsrecht wurde wie die andern Statutarrechte obsolet. — Die meisten Bußen derselben betragen drei Pfund und für qualifizierte Vergehen, wenn erschwerende Umstände waren, das dreifache. Kleinere Vergehen waren mit Bußen von 10 Schill. und 1 Pfd. bedroht, und auf Trostungsbrüchen standen Bußen von 25. bis 50 Pfd.; auf Hochwildfrevel 25 Pfd. ¹⁾

Der älteste Kaufbrief der Herrschaft fügt den Gerichten Zwingen und Bännen noch bei „die freien Gerichte als auch das Herkommen ist.“ Dieses Gericht über die Freien weist auf das Vorhandensein von freien und eigenen Leuten in der Herrschaft hin, welches durch die nämliche Urkunde bestätigt wird. Sie sagt nämlich: „denne die eigenen Leute „alle die zu der Herrschaft gehörend, des ersten Heinrich „Balmeren, Uli Nöthmann u. s. w. (im ganzen sechs Namen) „und dazu die eigenen Leute, Personen, Frauen und Männer, „Kind, Junge und Alte, die zu der Herrschaft gehörend, wo „die gefessen und wie sie sein geheissen.“ In keiner spätern Urkunde kommt mehr eine Spur von Leibeigenschaft vor. Viele Angehörige der Herrschaft scheinen in Bern Bürger gewesen zu sein, da in dem Huldigungseid ihr Bürgerrecht ausdrücklich vorbehalten wird ²⁾. Vermuthlich fand die Aufnahme in dasselbe schon bei der Eroberung der Herrschaft statt, wie es in Münsingen auch der Fall war ³⁾. Diese Herrschafts-

¹⁾ Im Urbar von Diesbach, S. 24.

²⁾ Dem Eid im Urbar. Es heißt zuletzt: „und auch ihnen an ihren Bürgerrechten unvergriffen.

³⁾ Siehe Note 6 auf S. 418.“

angehörigen, welche Ausbürger waren, konnten vor den städtischen Gerichten belangt werden.

Die allgemein übliche Gerichtsabgabe war das sogen. Zwinghuhn, welches an der Fasnacht von jeder Haushaltung an die Herrschaft bezahlt wurde. Im 15. Jahrhundert betrug unter Claus von Diesbach diese Abgabe 60 Hühner¹⁾, woraus zu entnehmen ist, daß damals die Herrschaft nur von 60 Haushaltungen und kaum 500 Seelen bewohnt war, während die Bevölkerung sich jetzt auf 2500 beläuft. Im Jahr 1594 sprach die Herrschaft Diesbach die Zwinghühner von Dpligen an, welche ihr aber bestritten wurden. Die Bauersame gab die merkwürdige Erklärung ab, daß sie das Gericht von Diesbach entlehnt hätte, um ihre Streitigkeiten zu entscheiden, weil die Ortschaft zu klein sei um ein Gericht aufzustellen; deshalb hätten sie aus gutem Willen der Herrschaft das Zwinghuhn gegeben.

Wir gehen nun zu den Verhältnissen von Grund und Boden über, wie sich dieselben in der Herrschaft entwickelt haben. Ursprünglich gehörte derselben aller Grund und Boden eigenthümlich, wie solches aus dem Wortlaut der Kaufbriefe deutlich hervorgeht, nach welchem die Herrschaft veräußert wird, „mit Leuten und mit Gut“, d. h. mit „Häuseren mit Hoffstetten, mit Acheren, mit Matten, mit Holz, mit Feld, mit Wun, mit Weid, mit Wasser, mit Wasserrunfen . . mit Stegen, mit Wegen, mit Auffart mit Zufart . . mit Erdreich gebuwen und ungebuwen, mit allen gesuchten und ungesuchten, fundenen und unfundenen Dingen u. s. w.“ Aller Besitz an Grundeigenthum und Ehehaften war daher ein aus demjenigen der Herrschaft abgeleiteter, insoweit derselbe nicht ihr selbst angehörte.

In der eigenen Benutzung der Herrschaft war aber verhältnißmäßig nur wenig Grundeigenthum verblieben, als sie im Jahr 1378 veräußert wurde. Dahin gehörte die Burg Dießenberg, „als die mit muren mit felsen mit türmen

¹⁾ Urbar, S 344.

mit graben gevestinet gebaumen und mit länge und mit breite inbegriffen hat mit grund und von grund auf.“ Wir haben gesehen, daß die Burg im Jahr 1370 noch nicht wieder hergestellt war; die herrschaftliche Wohnung war vermuthlich dahin verlegt worden, wo jetzt die Schloßgebäude stehen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts besaß nämlich Claus von Diesbach „oben im Dorfe Diesbach ein Säpßhaus, isi von „Holz gemacht und in zween Knöpf von Sturz und in Nagel- „dach geführt und etlichermaß nach alten Sitten gebaumen, „denn vor ziten ein ritter darin ist geseßen, und „stat dabei ein schür und ein speicher und gat darum und „dabei ein schöner bomgart mit vil schönen fruchtbar bömen „so gut obßt tragen und ist frei von allen zehenden und gat „ein fließender klarer hübscher bach dadurch, in demselben „haus hab ich einen meinen diener nuzemal sizen u. s. w. ¹⁾“ Dieser Baumgarten ist auch in dem ältesten Kaufbrief angeführt. Zu der Burg gehörte das dieselbe umgebende Burggut, welches dieser Eigenschaft den Vortheil verdankte, daß es bis zum Jahre 1852 zu keinem Gemeindsverband gehörte. Ferner wurde von der Herrschaft die sogenannte Neumatt, eine bei dem Dorfe liegende Wiese benutzt, wozu die Herrschaftsangehörigen vom Dorfe die Tagwnen verrichten mußten; sie erhielten die Speise aber keinen Lohn ²⁾. Der Ertrag dieser Wiese wurde auf 45 Pfd. Stebler geschätzt. An fogen. Ehehaften besaß sodann die Herrschaft die Tavernen, die Dfenhäuser, zwei Mühlen, die Bläue und die Säge. Die Taverne bezahlte 12 Pfd., von den Dfenhäusern gab jeder Pfister „der „zu veilen kauf brot bachet, zu weinachten ein ziemlich Hoch- „zeit.“ Von den Mühlen, bei welchen die Herrschaftsangehörigen verpflichtet waren, ihr Korn mahlen zu lassen, stand eine im Dorfe und bezahlte 3 Mütt Kernen, 7 Mütt Mühle Korn und 4 fette Schweine; die andere Mühle zum Bühl bezahlte nur 4 Pfd.; die Säge bezahlte 1 Gulden. Endlich waren der

¹⁾ Urbar, S. 344.

²⁾ Urbar S. 344.

Herrschaft von den Waldungen noch die sog. Bannwälder geblieben, welche sie mit Verbot belegt und zu ihrer eigenen Benutzung vorbehalten hatte. Die Kaufbriefe geben dieselben mit Namen an.

Das andere Grundeigenthum in der Herrschaft war nun von derselben entweder als Zinsgut verliehen worden oder es gehörte als Allmende und Waldung zu diesen Zinsgütern. Diese verliehenen Zinsgüter waren entweder Ortschaften mit einem zusammengehörenden Verband mehrerer Güter oder es waren einzelne Höfe. Zu dieser ersten Art gehörten in der Herrschaft Diesbach die Ortschaften Diesbach und Eschlen, während die andern Gemeinden nur aus einzelnen Höfen hervorgegangen sind.

Die Bauersame einer Ortschaft bildete ein organisirtes Gemeinwesen ihrer Herrschaft gegenüber. Die Bestandtheile eines solchen waren das Dorf, das angebaute Land und die Nutzung der gemeinsamen Allmende und Waldung. Das Dorf war ursprünglich mit einer Verzäunung umgeben, welche an den Ausgängen kleine Thore hatte. Es geht aus einer Urkunde von 1483 hervor, daß die innerhalb dieser Thürlein im Dorfäcker begangenen Vergehen höher bestraft wurden, als die außerhalb derselben begangenen ¹⁾. Sodann lag um den Dorfäcker das Wiesen- und das Ackerland, dieses letztere nach der Drei-Felderwirthschaft eingetheilt in die drei Zeitzelgen der Winterfrucht, der Sommerfrucht und der Brachzelg. In Diesbach lag die sog. gute Zelg gegen Brenzikofen hin, die andere an dem Wege nach Bleiken, die dritte vor dem Hasle. Aus einer Urbarstelle von 1475, welche gerade Diesbach betrifft, vernehmen wir, welches die grundsätzliche Einteilung nach Schupposen war ²⁾. Ein Lehengut enthielt nämlich vier Schupposen, und jede Schuppose sollte 12 Juchart an Wiesen- und Ackerland halten; das Lehengut hielt somit

¹⁾ Urbar S. 356. Urk. vom 24. Juni 1453.

²⁾ Anzeiger für die Schweizergeschichte. Jahrg. 5, S. 23.

48 Fucharten, war aber kein zusammenhängender Complex, sondern sowohl auf die Wiesen als auf die drei Zelgen repartirt. Ein solches Gut bezahlte nun damals in Diesbach an jährlichen Leistungen 8 Mütt Dinkel, 16 Schill., 4 alte und 8 junge Hühner und 80 Eier; die Schuppose somit den vierten Theil. Allein dieses Verhältniß konnte nicht aufrecht erhalten werden, indem sich der Halt der Zinsgüter und der Schupposen thatsächlich durch Tausch und Veräußerung vielfach veränderte, obwohl die Leistung des veränderten Gutes unverändert blieb. In Diesbach wurde die ursprüngliche Einteilung nach Lehengütern durch die Schupposen verdrängt, welche die Grundlage der Berechtigung der Güter wurde. In Eschlen hingegen blieb die Zahl der Lehengüter für die gemeinen Nutzungen maßgebend. Dieser Verband war in vier Lehengüter und in ein freies Gut eingetheilt.

An denjenigen Gütern, welche die Herrschaft zum Anbau verliehen hatte, behielt dieselbe ursprünglich das Eigenthum. Allein sie konnte dasselbe abge sondert von der Herrschaft in der Weise veräußern, daß sie den Zins und die jährliche Leistung des Lehenguts an einen Andern abtrat. Dieses geschah nun so häufig, daß thatsächlich der Bodenzins eine dingliche Forderung wurde, welche auf dem Zinsgut haftete, und daß dagegen die anfängliche Lehensgewährde der Zinsbauren mehr und mehr zum vollen Eigenthum derselben wurde. Bei den zerrütteten Vermögensverhältnissen in welchen sich die Besitzer der Herrschaft, — sowohl die Grafen von Riburg als die Senn befanden, — mögen die Zinsgüter schon lange Zeit vor dem ältesten Kaufbrief Hand geändert haben. Zu einem großen Theile dienten dieselben auch zu frommen Vergabungen. So vergabete Johanna von Buchegg, die Wittwe des Burkart Senn, für dessen Jahreszeit drei Schupposen im Dorfe Diesbach, wovon zwei die Grafenschupposen hießen, an Frau brunnen ¹⁾.

¹⁾ Urf. 17. Merz 1338. Sol. Wochenbl. 1826, S. 101.

Im Jahre 1319 vergabete Johann von Münsingen Güter in Diesbach und Eschlen an Interlaken¹⁾ und das Lehengut, an welchem wir die Eintheilung in Schupposen haben kennen lernen, gehörte den Predigern in Bern²⁾. Im Anfang des 16. Jahrhunderts gehörten die meisten oder alle Zinsgüter dem Gotteshause Interlaken, welches auch die Bauersame in dem Prozeß vertrat, den sie im Jahr 1524 gegen Ludwig von Diesbach führte³⁾. Wie die Zinsgüter aus den Händen der Herrschaft gekommen waren, so konnte sie dieselben auch wieder erwerben, wie denn der weitaus größere Theil der damaligen Schloßgüter solche gekaufte Zinsgüter mit Schupposenrechten sind.

Zu den Zinsgütern gehörten die Allmenden und Waldungen als gemeine Nutzung. Der Ertrag der Waldungen bestand aber in früheren Zeiten weniger in dem Holzwerth als in den Waldfrüchten der Buchlen und der Eicheln, welche zur Schweinemast dienten und gegen eine Leistung verliehen wurden, welche der Holzhaber hieß. Diese Nutzung, *Acherum* genannt, war in Diesbach eine sehr bedeutende. Als Claus von Diesbach und Hans von Kilchen die Herrschaft gemeinschaftlich besaßen, bezogen sie von einem Jahre 70 Mütt Haber für das *Acherum*, wobei es heißt, daß wenn die Hölzer gemeinlich alle Eicheln und Bucheln trügen, so gülten sie mehr denn vier oder fünfhundert Mütt Habers⁴⁾. Die Bauersame von Diesbach machte aber der Herrschaft das *Acherum* in denjenigen Wäldern streitig, welche nicht Bannwälder oder „eigene sundrige Hölzer“ waren, und gewann vermittelst *Kundschaften* im Jahre 1524 den Proceß⁵⁾.

Der Schupposenverband bildete ein bäuerliches Gemeinwesen, welches unter eigenen Ordnungen stand; anfänglich

1) Interlaken, Docum. B.

2) Siehe Note 2, auf S. 444.

3) Urbar. f. 389.

4) Urb. f. 344.

5) Urb. f. 389.

waren es ungeschriebene Gewohnheiten, welche später in sog. Bauersamebücher aufgezeichnet und zusammengetragen wurden. In dem Reverse, den die Herren von Diesbach im Jahr 1471 ausstellten, versprachen sie ihre Herrschaftsleute bei ihren Freiheiten guten Gewohnheiten und bei ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen¹⁾. Später wurden die Dorfordnungen in dem Bauersamebuch aufgezeichnet, dessen älteste Einträge vom Jahr 1544 und dessen Erneuerung vom Jahr 1712 datirt sind. In dieser letzteren heißt es, daß „von der Herrschaft „der Gemeinde concedirt worden sei, daß alle die herrschaftlichen Ordnungen so in Ansehen des gemeinen Wesens, wie „Allmendsachen, Gemeinwerke, Verwaltung des allgemeinen „Guts, Erhaltung der Armen und dergl. der Gemeinde vorgetragen und erst wenn selbige dorten durch das Mehr der „Stimmen erkennt und aprobirt ins Bauersamebuch eingetragen, hinwiederum sollen auch alle Ordnungen, so von der „Gemeind aprobirt und nützlich geglaubt der Herrschaft zur „Aprobation vorgetragen werden und erst nach der Einwilligung in Kraft erwachsen.“

Aus dem Kern der ursprünglichen privatrechtlichen Gütergemeinde hatte sich die Dorfgemeinde entwickelt und im Laufe der Zeit hatte sich der Wirkungskreis derselben auf Interessen des öffentlichen Wesens ausgedehnt. Die Verhältnisse der Heimatrechtigkeit, der Armenunterstützung und der Niederlassung gingen an dieselbe über, waren aber der Aufsicht und der Mitwirkung der Herrschaft unterworfen. Im Jahr 1606 verglich sich Jost von Diesbach mit der Gemeinde wegen Derjenigen, die sich in der Gemeinde setzen wollten. Später mußte Derjenige, welcher sich als Herrschaftsmann wollte annehmen lassen, von der Gemeinde in das Bürgerrecht angenommen sein; er bezahlte derselben 300 Kronen und der Herrschaft ebenso viel. Das Einzuggeld für Liegenschaften bis 2000 Pfd. betrug für die Gemeinde und für die Herrschaft je 5 Pfd. und für je 1000 Pfd. Kaufpreis mehr 10 Schilling.

¹⁾ Urb. f. 352.

Das Hintersäßgeld betrug 4 Pfd. für die Gemeinde und für die Herrschaft; für Lehen wurde ein Einzug von 4 Pfd. und ein Hintersäßgeld von 2 Pfd. bezahlt. Die laufenden Gemeindegeschäfte besorgten die Bier, eine in den Dorfgemeinden allgemein vorkommende Behörde; den Weibel wählte die Bauersame und die Herrschaft bestätigte denselben.

Die anfängliche Zahl der Schupposen vermehrte sich im Laufe der Zeit; im Jahre 1555 waren deren 61 und im Jahr 1645 waren 73, bei welchen es geblieben ist. Die Vermehrung entstand dadurch, daß neue Häuser gebaut wurden, welche anfänglich vergünstigungsweise Antheil an den gemeinen Nutzungen erhielten; aus der langen Uebung wurde ein Recht und die eigenen Häuser wurden mit einer halben Schuppose abgefunden. Es wurden auch Theile der Allmend zu verschiedenen Zeiten ausgetheilt, wodurch die Heimwesen um das Dorf herum entstanden. Im Jahr 1564 wurde das Kohlholz, das Gumi, die Kriesegglen und der Kilchrein von der Allmend eingeschlagen, und auch diese Güter erhielten Schupposen. Zu diesen vermehrten Schupposen kam später noch die Nutzung der ärmeren besitzlosen Bürger hinzu. Im Jahr 1804 wurde die Allmend, im Jahr 1812 die gemeinen Waldungen nach den Schupposenrechten vertheilt, wobei die Schupposengemeinde für die Unterstützung der Armen und für Gemeindezwecke einen Theil unvertheilt behielt. Als Eigenthümerin dieses Ueberbleibfels bildet sie jetzt wieder eine besondere Genossenschaft, welche einzig auf dem Besiz von Schupposenrechten beruht.

In der Gemeinde Eschlen beruhte die Berechtigung an den gemeinen Nutzungen ursprünglich auf vier Lehengütern, wozu ein fünftes Gut, das sog. freie Gut kam. Es waltete daselbst häufig Streit mit der Herrschaft sowohl als mit anstoßenden Gemeinden und in der Gemeinde selbst. Die Rechte sind daselbst von den Gütern getrennt veräußert worden.

Neben den beiden Dörfern Diesbach und Eschlen war das andere Grundeigenthum der Herrschaft in Höfe eingetheilt. Im 15. Jahrhundert finden wir verzeichnet:

in Ober- und Niederbleiken drei Höfe:

den Hof Deschental,
die 2. Höf zu Grafenbül,
die 4. Höf zu Birrenmos,
die 2. Höf zu Rekenwil,
der Hof zu Strangenstall,
der Hof zu Schöntal,
die 2. Höf zu Barschwand,
der Hof zu Anlennest,
das Burggut,
der Hof auf Egglen.

Aus denjenigen Höfen, welche eine gemeinsame Allmend hatten, sind im Laufe der Zeit Gemeinden entstanden, indem die Höfe zerstückelt wurden, und ihre Einwohner zunahmen. So entstanden die Gemeinden Bleiken, Birrenmos, Schöntal und Barschwand. Die beiden letzteren Gemeinden zählen nur drei bis vier Häuser; Schöntal ist aber die Heimatgemeinde einer zahlreichen Bürgerschaft geworden. Die letzte der Gemeinden, welche sich bildete, war diejenige von Nauben; das Areal derselben war im 15. Jahrhundert noch ein Eichenwald und Buchwald, welcher der Herrschaft gehörte; nach und nach wurden von demselben Güter eingeschlagen und zu Erb-lehen verliehen; die letzten Lehenbriefe sind aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Jedes Gut erhielt sogleich seinen Theil von Waldung zugeschieden. Diese Güter waren selbstverständlich von der gemeinen Nutzung des Dorfes Diesbach ausgeschlossen und gestalteten sich im Laufe des vorigen Jahrhunderts ebenfalls zu einer kleinen Gemeinde.

Zu dieser, für die geringe Ausdehnung großen Zahl von Gemeinden, welche sich naturgemäß entwickelt haben, schuf die Herrschaft künstlich noch eine weitere Gemeinde. An einer steilen Bergseite gehörte ihr ein Wald, der Lomberg genannt, dessen Grund sie zu diesem Zwecke bestimmte. Vermuthlich hatte sie die Absicht daselbst eine Glashütte zu etabliren in der guten Meinung einen Erwerbszweig einzuführen, wozu

der Holzreichthum der Gegend die Veranlassung gab. So entstand die Gemeinde Glasholz, indem die Herrschaft in den Jahren 1768 bis 1778 an fünf deutsche Handwerker nach erhaltener obrigkeitlicher Naturalisation Bürgerrechtsbriefe ertheilte. Die neue Heimat gefiel aber den Bürgern nicht, keiner wollte sich daselbst niederlassen; die Gemeindefasse kam in untreue Hände, die Bürger fielen durch Armuth der Herrschaft und dem Staate zur Last, und das künstlich geschaffene Gemeinwesen erwies sich glücklicher Weise nicht als lebensfähig. In Folge einer Vereinbarung der Rechtsnachfolger der frühern Herrschaftsbesitzer mit dem Staate wurde die Gemeinde Glasholz im Jahre 1818 aufgehoben und ihre Bürger den Landsaßen einverleibt.

Die Geschichte der Herrschaft zeigt ein merkwürdiges Bild von Gemeindebildungen. Neben dem herrschaftlichen Hof, welcher zu keiner Gemeinde gehörte, war das Dorf Diesbach mit seinem alten Aeltergericht wohl das älteste Gemeinwesen, welchem sodann der Güterverband von Eschlen mit den vier zerstreuten Höfen folgte: später entwickeln sich die anfänglich ganz abge sondert bestehenden Höfe, am spätesten die dem herrschaftlichen Walde abgewonnene Gemeinde Hauben, zu besondern Gemeinden. Die Bildung der Gemeinde Glasholz scheiterte weil sie nicht die natürliche Unterlage hatte. Diese Bildung kleiner Gemeinden ist für den Zweck der Gemeindeinteressen keine glückliche zu nennen, weil dieselben bei ihrer geringen Ausdehnung und ihren geringen Mitteln verkümmern. Für die Bildung der Kirchgemeinde war das umgekehrte der Fall, denn sie umfaßte nicht nur die sieben Gemeinden der Herrschaft, sondern nebst denselben noch sieben andere Gemeinden. Auch für die Unterhaltung einer Schule waren die Gemeinden anfänglich zu klein; die Schule in Diesbach war aus vier Gemeinden gebildet. Auch der Grundsatz der bürgerlichen Armenunterstützung gestaltete sich für die kleinen Gemeinden unglücklich, sie wurden von einer unverhältnißmäßig großen Armenlast heimgesucht, welche von ihren auswärtigen Angehörigen herührte. Nach andern Grundlagen haben sich die Gemeinde-

verhältnisse im benachbarten Emmenthal entwickelt. Dort finden sich mit wenigen Ausnahmen die Viertels- oder Drittelsgemeinden, welche vermuthlich auf die Einwanderung des Volksstamms zurückgeführt werden muß, der dieselben bewohnt. Diese Eintheilung nach größern Bezirken hat allen spätern politischen und kirchlichen Aenderungen widerstanden und ist die Grundlage eines weit kräftigeren Gemeindewesens geworden, als die Zersplitterung der oberländischen Gemeinden sie bietet.

Der Kirchensatz in Diesbach gehörte zur Zeit des ältesten Kaufbriefs der Herrschaft. Es heißt darinnen „die vogteie „der kilchensatz und das hinlichen der kilchen zu Diesbach mit „den gütern hinach beschrieben, darinn die kilchen und darauf „der kilchensatz begabet, gestiftet und gewidmet ist.“ Unter diesen Gütern ist die Schuppose in Brenzikofen angeführt, welche der Ritter Burkart Senn der Kirche für seine Jahreszeit geschenkt hatte. Leider ist das Jahrzeitenbuch der Kirche nicht mehr vorhanden. Zur Zeit der Eroberung der Burg im Jahr 1331 gehörte der Kirchensatz nicht dem Besitzer der Burg, sondern einem Kirchherrn, welcher ein Verwandter derselben war. Es scheint, daß der Kirchensatz nachher käuflich von der Herrschaft erworben wurde, denn die Angabe des mehrerwähnten Inventariums aus dem fünfzehnten Jahrhundert lautet: „der „fry kirchensatz von Diesbach war vor ziten an die herrschaft „gekauft um 600 Gulden, den haben wir von hand fri- „lich zelichen und einen priester darauf zu präsentiren einem „bischoff von Constanz one mittel. Von derselben kilchen hat „ein priester von sinem und der kilchen widem gut auch an ge- „wissen zinsen kornzehnten heuzehnten und anderen stücken „jährlich hundert gulden gelts und wenn der stirbet ist ein „tvingherr zu Diesbach sein eingezahlter Erb an alle seinem „verlassenen gut von männiglich unbekümmert, es wäre denn „daß sich der priester vorher von dem herrn gekauft hätte „und sein gut gefreiet.“

Unter den Gütern des Kirchensatzes war jene Schuppose in Brenzikofen, welche der Ritter Burkart Senn für seine Jahreszeit vergabet hatte. Nach der Notiz des Pfarrurbars

wurde diese Schuppose im Jahr 1547 verkauft, um das Pfarrhaus zu bauen. Die dazu dienende Pfrundmatte wurde im Jahr 1631 gekauft. Das Haupteinkommen, welches die Pfarrei im Laufe der Zeit sehr einträglich gemacht hat, bestand in den Zehnten. In der ganzen großen Kirchgemeinde hatte die Pfarrei den Primiz, den Almendzehnten und den Rütli- oder Stockzehnten von neuen Aufbrüchen. In mehreren Gemeinden hatte die Collatur den Heu-Zehnten und in Brenzifojen und im Buchholterberg den Kornzehnten; im Kurzenberg den halben großen Zehnten. Der Freimettigen-Zehnten war ein Mannlehen der Herrschaft Spiez, ebenso der Otterbach-Zehnten.

Zur Zeit des ältesten Kaufbriefs waren die Laienzehnten in Diesbach und im Buchholterberg dem Hartmann von Burgstein verpfändet, allein dem Käufer das Recht vorbehalten, dieselben zu lösen. Der Buchholterberg-Zehnten wurde nun zur Hälfte eingelöst und gehörte dem Claus von Diesbach, später der Pfrund; der Diesbach Zehnten wurde ebenfalls zur Hälfte eingelöst, die andere Hälfte, welche dem Gotteshaus Interlaken angehörte, erwarb im Jahr 1680 die Herrschaft von dem Staate. Im Jahr 1827 wurde er von den Pflichtigen losgekauft. Die Herrschaft hatte im Jahr 1572 Streit über die Ausdehnung des Laienzehntens von Diesbach, indem sie behauptete, derselbe beschränke sich auf die Zeitzelgen. Es wurde damals geurtheilt, daß der Zehnten von solchen Gütern, welche von dem Hochwald der Herrschaft eingeschlagen waren, ihr gehöre, „angesehen, daß wir (der Staat) von unsern geschwendeten Hochwäldern auch den Zehnten einnehmen.“ Dieser Zehnten erscheint also nicht als eine Steuer, sondern als eine aus dem Grundeigenthum fließende Leistung.

Im Jahr 1712 wurde eine Helfereistelle in Diesbach errichtet, und im Jahr 1835 zuerst der Buchholterberg und im Jahr 1845 sodann auch der Kurzenberg von der Kirchgemeinde abgelöst, so daß die frühere Kirchgemeinde Diesbach jetzt drei Gemeinden bildet. Auf die Collatur machte zur Zeit der Helvetik die Gemeinde Anspruch, indem sie sich in die

Pfarrwahl einmischen wollte. Die helvetische Regierung ließ aber die Gemeindebeamten wegen ihrer unbefugten Handlungen zurecht weisen und schützte den Collator bei seinem Rechte. Nachdem der Staat im Jahr 1818 Unterhandlungen über den Ankauf der Collatur gepflogen hatte, hob der Große Rath im Jahr 1839 dieselbe unentgeltlich auf.

So haben die verschiedenen Rechte der Herrschaft im Laufe der Zeit ihr Ende genommen. Mit den herrschaftlichen Rechten, welche in der Ausübung der öffentlichen Gewalt bestanden, räumte die Revolution von 1798 auf; unter der Restauration erhielten die Berechtigten, welche ihre Ansprüche geltend machten, vom Staate eine kleine Entschädigung für diejenigen Rechte, welche eine wirkliche Einnahme geliefert hatten. Die Zehnten und Bodenzinse, welche die Helvetik ebenfalls aufgehoben hatte, wurden zwar hergestellt aber loskäuflich erklärt, und in Folge davon wurden die ersteren meistens losgekauft; die Bodenzinse wurden durch die von der gegenwärtigen Verfassung angeordnete Liquidation der sogenannten Feudallasten beseitigt; die Collaturrechte wurden unter der frühern Verfassung aufgehoben. Mit den Zeiten ändern auch die Anschauungen. Rechte, welche früher für Vortheile angesehen wurden, wären heutzutage für ihre Besitzer eher Lasten, und frühere Würden wären heutzutage nur Bürden.
